

24. Bezieht sich § 33 Abs. 1 zu c des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1893 auch auf solche Pensionäre, die zwar mit den Rechten und Pflichten eines unmittelbaren Reichs- oder Staatsbeamten angestellt sind, ihr Dienst Einkommen jedoch nicht aus einer Reichs- oder Staatskasse, sondern aus den Mitteln der Anstalt beziehen, in deren Dienste sie stehen?

Offizierpensionsgesetz vom 31. Mai 1906 § 24 Abs. 1 Nr. 3, § 41 Abs. 1 Nr. 6, § 43.

Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1893 § 33 Abs. 1 zu c, § 102 zu c, § 106.

Preuß. Gesetz, betr. die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits, vom 31. Juli 1895 § 9 Abs. 1, 2.

III. Zivilsenat. Urt. v. 28. März 1913 i. S. Reichsfiskus (Bekl.) w. R. (Pl.). Rep. III. 484/12.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger wurde 1898 als Oberfeuerwerker bei der Kriegsmarine und somit als Deckoffizier mit einer Pension von 1200 *M* und einer Pensionserhöhung von 750 *M* verabschiedet, unter der Herrschaft des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 wurde seine Militärpension durch Verfügung vom 26. August 1909 auf 1959 *M* abgerundet. Er ist seit einer Reihe von Jahren als expedierender Sekretär und Kalkulator bei der preussischen Zentralgenossenschaftskasse angestellt. Durch mehrere Pensionsregelungsverfügungen ist seine Militärpension unter Anwendung des § 33 Abs. 1 zu c und Abs. 2 MilPensG. gekürzt worden. Er ist der Meinung, daß auf ihn als Beamten der Zentralgenossenschaftskasse jene Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes von 1871 keine Anwendung finden könnten. Gegen den abweisenden Bescheid des Staatssekretärs des Reichsmarineamts hat er den Rechtsweg beschritten und beantragt die Verurteilung des Beklagten zur Nachzahlung der ihm vorenthaltenen Beträge.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten nach dem Klagantrage. Das Berufungsgericht wies seine Berufung zurück. Auch die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Festzuhalten ist zuvörderst, daß der Kläger als Beamter der Zentralgenossenschaftskasse nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 1895 „die Rechte und Pflichten der unmittelbaren Staatsbeamten“ hat, also nicht geradezu als unmittelbarer Staatsbeamter vom Gesetze bezeichnet ist und daß nach Abs. 2 desselben Paragraphen „die Anstalt“, also die Zentralgenossenschaftskasse, seine Befolgung und seine sonstigen Dienstbezüge „trägt“. Nach dem Eingange des § 41 OffizPensG. bleiben für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Offiziere — und zu diesen gehört der Kläger — die früheren Gesetzesvorschriften mit den im folgenden bestimmten Ausnahmen in Kraft, und unter dieser

Ausnahmen schreibt Nr. 6 vor, daß die §§ 19 bis 25 und § 37 von Inkrafttreten des Gesetzes ab auf die bereits pensionierten Offiziere Anwendung finden. Hiernach kommen auch die Vorschriften über das Erlöschen und Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Pensionsgebührrnisse, wie sie die §§ 22 bis 25 enthalten, auf die bereits pensionierten Offiziere zur Anwendung und damit auch § 24, nach dessen Nr. 3 das Recht auf den Bezug der Pension während einer Anstellung im Zivildienste ruht, soweit das Einkommen aus diesem Dienste unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des früheren pensionsfähigen Dienst Einkommens oder, sofern es für den Pensionär günstiger ist, die im nachstehenden festgesetzten Beträge übersteigt, und wonach folgende Bestimmung über den „Zivildienst“ gegeben ist:

„Als Zivildienst gilt jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung oder bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden.“

In der Eigenschaft eines Staatsbeamten ist nach der wiedergegebenen Bestimmung des § 9 des Gesetzes vom 31. Juli 1895 der Kläger unzweifelhaft angestellt. Die Vorschrift des § 24 Abs. 1 Nr. 3 findet daher vermöge der Bestimmung des § 41 Abs. 1 Nr. 6 an sich auf ihn Anwendung, und für diesen Fall ist der Abzug, den er sich an seiner Militärpension gefallen lassen muß, unstreitig richtig berechnet. Die Anwendung jener Vorschrift ist nur dann ausgeschlossen, wenn § 43 des Gesetzes platzgreift:

„Der auf Grund dieses Gesetzes den bereits pensionierten Offizieren zu zahlende Gesamtbetrag an Pensionsgebührrnissen darf nicht hinter demjenigen zurückbleiben, welcher ihnen nach den früheren Gesetzen zusteht.“ . . .

Hiernach könnte in Frage kommen, ob das vom Kläger an sich unstreitig erworbene Recht auf eine Militärpension von 1959 *M* von der Vorschrift des § 33 Abs. 1 zu c des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 in der Fassung der Novelle vom 22. Mai 1893 betroffen wird:

„Das Recht auf den Bezug der eigentlichen Pension ruht:

- a) . . . b) . . .
- c) wenn und solange der Pensionär im Reichs- oder im Staatsdienst ein Dienst Einkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses Dienst Einkommens unter Hinzurechnung der Pension, ausschließlich der Pensionserhöhungen, den Betrag des vor der Pensionierung bezogenen pensionfähigen Dienst Einkommens übersteigt.“

Nach dieser Bestimmung würden dem Kläger keine höheren Beträge von seiner Pension verbleiben als nach der des § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Offizierpensionsgesetzes von 1906, und der Beklagte behauptet, daß sie auf ihn Anwendung finden müßte, während der Kläger dies bestreitet. Trifft die Ansicht des Klägers zu, so steht ihm nach dem früheren Gesetz ein höherer Gesamtbetrag an Pensionsgebühren als nach dem neuen zu, weil dann nach jenem Gesetze sein Recht auf den Bezug der Pension auch nicht zu einem Teile ruht. Es kommt deshalb auf die Auslegung des § 33 Abs. 1 zu c des Militärpensionsgesetzes von 1871 in der Fassung von 1893 an, insbesondere ob mit den Worten: „im Reichs- oder Staatsdienst ein Dienst Einkommen bezieht“, auch der Fall getroffen werden sollte und getroffen worden ist, daß der als Beamter angestellte Pensionär sein Dienst Einkommen nicht aus Mitteln des Reichs oder Staates, sondern aus einer andern Quelle, hier aus dem Vermögen der als juristischen Person ins Leben gerufenen Zentralgenossenschaftskasse, bezieht. Es bedarf dabei keiner Erörterung, ob die Beamten dieser Anstalt, indem ihnen in § 9 des Gesetzes vom 31. Juli 1895 „die Rechte und Pflichten der unmittelbaren Staatsbeamten“ beigelegt worden sind, damit auch wirkliche unmittelbare Staatsbeamte geworden sind, eine Frage, die für die ähnlich liegenden Verhältnisse der Beamten der Reichsbank in den Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 15 S. 236, Bd. 36 S. 147 und Bd. 45 S. 126 bejaht worden ist. Denn selbst wenn diese Frage auch im vorliegenden Falle zugunsten der Revision dahin bejaht werden müßte, daß die Beamten der Zentralgenossenschaft wirkliche unmittelbare Staatsbeamte seien, kann ihr doch darin nicht beigetreten werden, daß § 33 Abs. 1 zu c des Gesetzes von 1871/1893 auch auf diejenigen Reichs- oder Staatsbeamten Anwendung finde,

welchen ihr Diensteinkommen nicht aus der Reichs- oder Staatskasse gewährt wird. Dies erhellt aus folgendem:

§ 33 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 lautete in seiner ursprünglichen Fassung dahin:

„Das Recht auf den Bezug der eigentlichen Pension ruht:

a) . . . b) . . .

c) wenn und solange ein Pensionär im Reichs-, Staats- oder im Kommunaldienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung der Pension, ausschließlich der Pensionserhöhung, den Betrag des vor der Pensionierung bezogenen pensionsfähigen Dienst Einkommens übersteigt.“

Nichts deutet in diesem Wortlaute darauf hin, daß dabei an andere als die regelmäßigen Fälle gedacht wäre, daß nämlich das Dienst einkommen, das der Pensionär „im Reichs-, Staats- oder Kommunal- dienste bezieht“, auch aus der Reichs-, Staats- oder der Kommunal- kasse gewährt werde. Nur beiläufig sei dazu bemerkt, daß weder die Reichsbank noch die preussische Zentralgenossenschaftskasse damals bereits bestanden. Der Sinn des § 33, auf den hiernach zu schließen ist, hat sich dann aber auch nicht geändert, als die Novelle am 22. Mai 1893 erlassen wurde; denn diese hat durch ihren Art. 2 an der Fassung der Bestimmung zu c nur das geändert, daß die Worte „im Kommunaldienste“ wegfielen und daß das entbehrliche Wort „neuen“ vor „Dienst einkommens“ gestrichen wurde.

Völlig klargestellt wird aber der Sinn des § 33, wenn man ihn mit den entsprechenden Bestimmungen des § 102 zu c und des § 106 vergleicht, die dem zweiten Teile des Gesetzes „Versorgung der Militärpersonen der Unterklassen, sowie deren Hinterbliebener“ angehören. § 102 lautet in seiner von dem Gesetze von 1893 nicht geänderten Fassung:

„Das Recht auf den Bezug der Invalidenpension ausschließlich der Pensions- und Verstümmelungszulagen ruht:

a) . . . b) . . .

c) bei allen Anstellungen und Beschäftigungen im Zivildienste mit Ablauf des sechsten Monats, welcher auf denjenigen Monat folgt, in dem die Anstellung oder Beschäftigung begonnen hat.“

Es folgen dann die Bestimmungen des § 103 über die Mindestbeträge, die das Dienst Einkommen im Zivildienst erreichen muß, wenn der Bezug der Invalidenpension ganz ausgeschlossen sein soll, und das Maß, bis zu dem diese noch daneben zu zahlen ist, Vorschriften, die im einzelnen hier nicht von Bedeutung sind. Und § 106 schließt den Abschnitt mit der Bestimmung ab:

„Unter Zivildienst im Sinne der vorstehenden Paragraphen ist jeder Dienst beziehungsweise jede Beschäftigung eines Beamten zu verstehen, für welchen ein Entgelt (die Naturalien nach ihrem Geldwerte gerechnet) aus einer öffentlichen Reichs-, Staats- oder Gemeindekasse direkt oder indirekt gewährt wird; ferner der Dienst bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Staates oder der Gemeinden unterhalten werden.“
Durch die Novelle von 1893 sind auch hier die Worte „Gemeindekasse“, ferner die Worte „direkt oder indirekt“, endlich „der Gemeinden“ gestrichen worden.

Nach dieser Fassung des § 106 kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß der Dienst als Beamter der Zentralgenossenschaftskasse und der in ähnlicher Rechtslage befindlichen Anstalten nicht als Zivildienst im Sinne des § 102 angesehen werden soll, der das Fehlen der Invalidenpension nach näherer Maßgabe des § 103 zur Folge hat. Denn den Beamten dieser Anstalt wird ihr Dienst einkommen eben nicht „aus einer öffentlichen Reichs- oder Staatskasse gewährt“, vielmehr erhalten sie dieses nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes vom 31. Juli 1895 aus den Mitteln der Zentralgenossenschaftskasse selbst. Nach dem Zusammenhang aber, in welchem die einzelnen Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes miteinander stehen, weist dieser klare Sinn des § 106 mit Deutlichkeit darauf hin, daß die entsprechende kürzere Vorschrift des § 33 zu c in demselben Sinne zu verstehen ist. Wenn der Beklagte und die Revision diesen Schluß für unstatthaft erklären, weil der erste und der zweite Teil des Militärpensionsgesetzes auf verschiedenen Grundsätzen aufgebaut seien, so ist zwar zuzugeben, daß sich eine Anwendung der Vorschriften aus dem einen Teile auf Fälle, die an sich der Beurteilung nach Bestimmungen des andern Teiles unterliegen, nicht ohne weiteres rechtfertigt, aber andererseits ist zu betonen, daß bei ähnlicher Sachlage sehr wohl Vorschriften des einen Teiles zur Erläuterung nicht

ganz deutlicher Bestimmungen des andern Teiles herangezogen werden können. Dies gilt namentlich gerade von der Frage, welchen Einfluß der Bezug eines Einkommens aus bestimmten Diensten oder Beschäftigungen auf den Fortbezug der Pension ausübt, weil der maßgebende Grundgedanke hier der Natur der Sache nach derselbe sein muß. Das wird auch durch die Entstehungsgeschichte der Novelle von 1893 bestätigt. In der Begründung zu Art. 2 dieses Gesetzes wird ausführlich dargelegt, warum der Entwurf, wie dies schon oben berührt worden ist, bei Anstellung pensionierter Offiziere im Kommunaldienste die Militärpension nicht mehr, wie nach dem Gesetze von 1871, ruhen lassen wolle. Vgl. Druckf. des Reichstags 1892/93 Nr. 112 S. 14. Zu Art. 11 aber wird dann ausdrücklich bemerkt:

„Dieselben Ermägungen, welche bereits zu Art. 2 § 33 Abs. 1 c und Abs. 2 als maßgebend sowohl für die Freilassung des Kommunaldienstes von der Pensionskürzung als auch für eine Erweiterung der Einkommensgrenze angeführt worden sind, von welcher ab die Kürzung der Pensionen der in Reichs- oder Staatsdienst angestellten ehemaligen Offiziere eintritt, nötigen auch zu einer entsprechenden Abänderung der bezüglichen für die Militärpersonen der Unterklassen bestehenden Gesetzesvorschriften.“

Vgl. a. a. D. S. 20. Deutlicher konnte der innere Zusammenhang zwischen den entsprechenden Bestimmungen des ersten und des zweiten Teiles des Militärpensionsgesetzes nicht anerkannt werden.

Schließlich sei nur noch bemerkt, daß mit der Anerkennung des Rechtes des Klägers auf den vollen Bezug seiner Militärpension Übereinstimmung hergestellt wird mit dem Ergebnisse, zu dem das Urteil des IV. Zivilsenats vom 20. Januar 1896 gelangt ist (Entsch. Bd. 36 S. 141), worin es sich um die Ansprüche eines früheren Sergeanten handelte, der später als Reichsbankbeamter angestellt war. Die dem Urteile des erkennenden Senats vom 30. Mai 1911, Rep. III. 597/10, in seinem zweiten Teile zugrunde liegende Anschauung kann hiernach nicht aufrecht erhalten werden, während an der Rechtsauffassung, die in dem Urteile vom 24. Januar 1912, Rep. III. 164/11, zum Ausdruck gekommen ist, festzuhalten ist. . . .